

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Schwarzer, Steve (2010):

### **Polizeiliche Kriminalstatistik. Im Spannungsfeld von Verwaltungshandeln und evidenzbasierter Politikgestaltung**

SIAK-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(1), 4-16.

doi: 10.7396/2010\_1\_A

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Schwarzer, Steve (2010). Polizeiliche Kriminalstatistik. Im Spannungsfeld von Verwaltungshandeln und evidenzbasierter Politikgestaltung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 4-16, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2010\\_1\\_A](http://dx.doi.org/10.7396/2010_1_A).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2010

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

*Polizeiliche Kriminalstatistik*

# Im Spannungsfeld von Verwaltungshandeln und evidenzbasierter Politikgestaltung



**STEVE SCHWARZER,**  
wissenschaftlicher Mitarbeiter am  
Institute for Social Research and  
Analysis (SORA).

Mit der Polizeilichen Kriminalstatistik verfügt das Bundesministerium für Inneres über eine Datenquelle, die einerseits die Wirksamkeit gesetzter sicherheitspolitischer Maßnahmen analysierbar macht, andererseits aber auch Gegenstand teils heftiger politischer Diskussionen ist. Dies ist wenig überraschend, denn wenn Empirie oder gemessene Fakten und Politik einander begegnen, wird sofort auf die Effizienz und Effektivität staatlich-öffentlichen Handelns geschlossen, da die Daten den Eindruck erwecken, staatliches Handeln beobachten zu können. Gerade bei der Erarbeitung und Verwendung öffentlicher bzw. amtlicher Statistik bedarf es aber weiterführender und grundlegender Überlegungen, welche Informationen letztendlich für die Planung und Gestaltung der Politik notwendig sind (genutzt werden können bzw. sollten) und mit welchem Aufwand und auf welche Weise eben solche Daten erhoben werden können. Eine sinnvolle inhaltliche sowie praxisbezogene Auswertung und Diskussion ist dann möglich, wenn dafür notwendige Daten kontinuierlich und in guter Qualität erhoben werden, und nicht allein eine Darstellung der Fakten, sondern Ursachen und Wirkung zu beobachtender Phänomene ebenso in die Betrachtung aufgenommen werden. Greifbar wird dieser Anspruch im Konzept der evidenzbasierten Politikgestaltung. Das Ziel evidenzbasierter Politikgestaltung liegt somit in der Darstellung von Wirkungsketten, um die Sicherung kausaler Effekte zu gewährleisten. Der nachfolgende Beitrag versucht, das Konzept der evidenzbasierten Politikgestaltung am Beispiel der Polizeilichen Kriminalstatistik darzustellen. Dabei sollen grundsätzliche Probleme der Einbindung empirischer Daten in die politische Regulierung aufgezeigt und problematisiert werden, um am Ende dennoch zu behaupten, dass auch die Polizeiliche Kriminalstatistik ein hervorragendes Instrument im Sinne evidenzbasierter Politikgestaltung sein kann. Eine rationale, folgenreorientierte Kriminal- und Strafrechtspolitik ist ohne eine solide empirische Grundlage nicht möglich.<sup>1</sup>

## **EINLEITUNG<sup>2</sup>**

Es wiederholt sich immer wieder: Nach der Präsentation der monatlichen Zahlen zur Anzeigenstatistik und der polizeilichen Aufklärungsquote, herausgegeben durch das Bundeskriminalamt<sup>3</sup>, sind die Ergebnisse Gegenstand öffentlicher und politi-

scher Diskussionen. Auch wenn diese Zahlen lediglich einen eingeschränkten Blick auf die Sicherheitslage in Österreich zulassen, versuchen unterschiedliche AkteureInnen ihre jeweilige Interpretation und Schlussfolgerungen aus den Zahlen zu ziehen, um im massenmedial vermittelten

Diskurs eine Dominanz zu entwickeln.<sup>4</sup> Dieser Umstand stellt somit eine Herausforderung für die politische Öffentlichkeitsarbeit dar, denn die Veröffentlichung amtlicher Daten ist nicht nur ein Mittel von Politik, sondern ist selbst als „politisch“ anzusehen (Jarren 1998; Jarren/Donges 2006).

Ein gern formuliertes Ziel an für die Politikgestaltung in Auftrag gegebene Studien ist dabei die Evidenz-Basierung. Dazu stellen sich zunächst zwei sehr allgemeine Fragen: (1) was wird unter dem Begriff „Evidenz“ gefasst, und (2) inwieweit können oder sollen Politik und politische Regulierung sinnvoll als „evidenz-basiert“ konzeptualisiert werden.

Im nachfolgenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, welche Aspekte bei der Diskussion der Kriminalitätsstatistik bei der Einordnung in das Konzept wissenschaftlicher Politikgestaltung von Bedeutung sind und wie mit einer aus der öffentlichen Verwaltung heraus generierten Datenquelle Informationen auch an die Öffentlichkeit vermittelt werden können. Allerdings, und dies soll hier erarbeitet werden, müssen diese Zahlen mit einer gewissen Vorsicht interpretiert werden, denn weder geben sie eine umfassende Auskunft über die tatsächlich verübten Verbrechen in Österreich, noch können sie zur Bewertung der Arbeit der Beamtinnen und Beamten der Vollzugsbehörden herangezogen werden. Dabei soll insbesondere auch der Geltungsanspruch datenbasierter Aussagen problematisiert werden, gerade dann, wenn diese Daten für die Politikgestaltung herangezogen werden.

Für die Darstellung greift der Autor auf das Konzept der evidenzbasierten Politikgestaltung<sup>5</sup> zurück. „Evidence based practice (EBP) is a process for making practice decisions in which practitioners integrate the best research evidence available with their practical expertise and with clients’

attributes, values, preferences, and circumstances“ (Rubin 2008, 17). Gerade in den letzten Jahren hat, nicht zuletzt durch das Leben im Mehrebenensystem der Europäischen Union, die Arbeit mit und an verschiedenen Indikatorensystemen<sup>6</sup> für die politische Regulierung an Bedeutung gewonnen (Brown/Corbett 1997).

Evidenzbasierte Politikgestaltung nimmt Bezug auf die „Realität“, indem politische Handlungsfelder mit wissenschaftlichen Methoden<sup>7</sup> erforscht werden, um so schneller auf Veränderungen und Wandlungsercheinungen in bestimmten politischen Handlungsfeldern reagieren zu können.

***Diese Einblicke erlauben es der Politik, ihr Handeln so auf Ursachen und Wirkungszusammenhänge zu konzentrieren, wie es sich in den Beobachtungen realisiert.***

In einem ersten Abschnitt stellt dieser Beitrag die theoretischen Grundlagen und Annahmen wissenschaftlicher Politikgestaltung dar, um vor diesem Hintergrund einzelne Aspekte der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik, insbesondere unter Heranziehung wissenschaftstheoretischer und methodologischer Annahmen, zu diskutieren. Der Beitrag schließt mit Hinweisen auf jene Ansatzpunkte, die eine Weiter- und Fortentwicklung der Kriminalitätsstatistik in Richtung einer Evidenzbasierung ermöglichen könn(t)en.

**WAS BEDEUTET EVIDENZBASIERTE POLITIKGESTALTUNG?**

Die Komplexität nationaler und europäischer Politikprozesse ist in ähnlicher Weise durch den so genannten Policy-Zyklus, den Kreislauf der Politikgestaltung, strukturiert. Dem Policy-Zyklus liegt eine immanente top-down „Gesetzgeberperspektive“ zu Grunde, wodurch Politik als

hierarchische Steuerung übergeordneter Instanzen konzipiert wird und der Fokus auf „einzelnen“ Programmen und Entscheidungen sowie ihrer Implementation liegt (vgl. Jann/Wegrich 2003, 95). Dennoch kann festgehalten werden, dass durch den Phasencharakter des Policy-Zyklus ein differenziertes Verständnis der Dynamik, der Eigenart und der Ursachen der spezifischen und komplexen Prozesse des Policy Makings erreicht wird (vgl. Behrens 2003; Heritier 1993; Mayntz 1983, 14 ff). Der Entscheidungszyklus ist in der politik- und verwaltungswissenschaftlichen Forschung ein sehr zentrales analytisches und heuristisches Instrument, um die Politikgestaltung zu beschreiben. Politikgestaltung oder Policy Making „beschreibt einen Begriff, der die sequentiellen Prozesse der Formulierung und Umsetzung von Politikinhalten umfasst“ (Heritier 1993; Jann/Wegrich 2003, 72; Schubert 1991; Wollmann 2003).

wissensbasiertes Handeln erreicht werden, so die Annahme.<sup>8</sup>

In der Europäischen Union wurde dieser Trend vor allem durch das Dokument „Europäisches Regieren – Ein Weißbuch“<sup>9</sup> und die Schlussfolgerungen des Ratstreffens in Laeken (Dezember 2001) vorangetrieben. Im Juni 2002 veröffentlichte die Europäische Kommission den Aktionsplan „Europäisches Regieren: Bessere Rechtsetzung“<sup>10</sup>. Der Aktionsplan „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“<sup>11</sup> stellt die Notwendigkeit der Folgenabschätzung bezüglich der ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen politischer Regulierung dar und definiert darüber hinaus, anhand welcher sozialen Dimensionen dies geschehen soll.<sup>12</sup> Über diese Initiativen versucht die Europäische Kommission, den Einsatz ihrer beschränkten Mittel durch ein so genanntes „impact assessment“ auf deren Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen und zu einem regulären Teil des Entscheidungszyklus innerhalb der Europäischen Kommission zu machen.

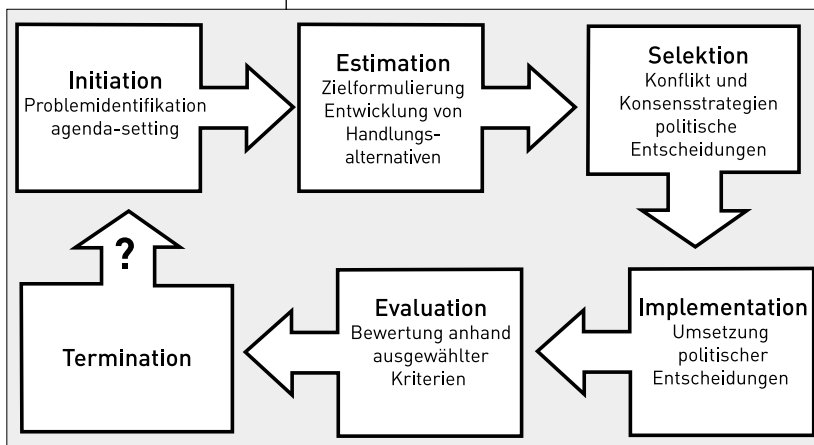
Wissensbasierte Politikgestaltung oder „evidence based Policy Making“ kommt als Konzept aus der Gesundheitspolitik der 1980er Jahre. Seitdem hat sich das Konzept weiterentwickelt, wobei es auf andere Bereiche übertragen wurde.

Im Bereich der Gesundheitspolitik hat sich der Begriff der „evidence based practice“ verfestigt. Dieser vereint zwei grundlegende Perspektiven:

- 1.EBP „is a process that includes locating and appraising credible evidence as a part of practice decisions“.
- 2.EBP „is a way to designate certain interventions as empirically supported under certain conditions“ (Rubin 2008, 6).

Weiter präzisiert kann diese Definition auch auf andere Regulierungsprozesse übertragen werden: „EBP is a process for making practice decisions in which practi-

Quelle: Schubert 1991



Phasen eines Policy-Zirkels

Die Verschränkung wissenschaftlicher Expertise mit Regulierungsprozessen bringt eine neue Fokussierung in politisches Gestaltungshandeln. Ziel öffentlichen Handelns sollte es sein, eine möglichst effektive Intervention, Maßnahme oder Regulierung zu erreichen. Diese Effektivität (und auch Effizienz) kann durch

tioners<sup>13</sup> integrate the best research evidence available with their practice expertise and with client attributes, values, preferences, and circumstances. When those provisions involve selecting an intervention to provide, practitioners will attempt to maximize the likelihood that their clients will receive the most effective intervention possible (...)" (Rubin 2008, 7).<sup>14</sup>

Die politischen GestalterInnen erhalten so, unter Berücksichtigung ihres Kontextwissens, eine Entscheidungsgrundlage und können die jeweils anderen Wissensbestände wechselseitig nutzen, um zu einer abschließenden Entscheidungsgrundlage für eine Maßnahme zu kommen. Um es anders zu beschreiben: Die politischen GestalterInnen können sich für eine Intervention/Maßnahme entscheiden und dann im Uhrzeigersinn der Grafik diese Intervention auf ihre Praktikabilität hin bewerten.

Allerdings verfolgt EBP einen Politikgestaltungsansatz, in dem empirische Grundlagen und wissenschaftliche Analyse dem Urteil einer alleinigen Regulierungsinstanz vorgezogen oder zumindest gleichgestellt werden. Die Übertragung des Konzepts der „evidence based practice“ auf politische Prozesse geht mit dem normativen Konzept einher, dass die regulativen Handlungen einer Verwaltungseinheit qualitativ besser werden müssen. „Staatliche Aktivitäten und Policies sollen einen Beitrag zur Lösung oder zumindest Verarbeitung gesellschaftlicher Problemlagen leisten“ (Jann/Wegrich 2003, 92).<sup>15</sup>

Während gerade in den hoch bürokratisierten Staaten Westeuropas immer noch ein „authority-based practice“-Modell zur Anwendung kommt, versucht der Ansatz der wissensbasierten Politikgestaltung, die Nachhaltigkeit von politischen Entscheidungen aufgrund der Entscheidungs- und Handlungsoptionsanalyse zu etablieren.<sup>16</sup> „Doing so means being vigilant in trying to recognise testimonials and traditions

that are based on unfounded beliefs and assumptions – no matter how prestigious the source of such testimonials and no matter how long the traditions have been in vogue in a practice setting” (Rubin 2008, 12).

Realitätsstrukturierendes Wissen kann auf unterschiedlichen Wegen gesammelt werden. Neben wissenschaftlicher Forschung, statistischen Analysen und Prognosen sind auch Beteiligungsverfahren mit Stakeholdern, öffentliche Anhörungen oder Umfragen<sup>17</sup> mögliche Informationsquellen für Hinweise oder Anhaltspunkte auf die Wirkungen politischer Regulierung und für die Weiterentwicklung von Politik: „Policies are based on a sound and comprehensive understanding of the evidence available at the time; and developing a strategy to maintain, and update as necessary, the evidence base for future strategy and policy“.<sup>18</sup> Für einen Politikprozess können diese Evidenzen greifbar gemacht werden, indem sie nach der Sammlung in ihrem spezifischen Kontext und aus diesem Kontext heraus analysiert werden. Wie bereits oben festgehalten, kann die Anbindung politischer Regulierung an empirische Tatbestände dazu beitragen, politische Regulierung insgesamt zielgenauer zu gestalten.

***Evidenzen sind aber weit mehr als bloßes Wissen, gerade weil auch der Begriff des Wissens heutzutage sehr vielschichtig differenziert wird.<sup>19</sup>***

Sie sind theoretisch motiviert und abgeleitet und bilden so eine Brücke zu den beobachteten Fakten – also einer empirischen Bestandsaufnahme. Insofern scheint auch der Wahrheitsbegriff nicht unumstritten, was zu einer impliziten Annahme der Überprüfbarkeit, zumindest aber einer Praxiswirksamkeit einer Aussage führt:

„Wissen in diesen Spielarten kann in unterschiedlichen Bereichen und auf unterschiedliche Weise produziert werden. Eine einflussreiche Unterscheidung ist die zwischen dem traditionellen akademisch produzierten und abgesicherten Wissen (Mode 1) und den vielfältigen Formen von aus praktischen Kontexten außerhalb des eigentlichen Wissenschaftssystems produzierten Wissens, das durch seine praktische Wirksamkeit und Akzeptanz abgesichert, aber nicht im akademischen Sinn bewiesen ist (Mode 2)“ (Lassnigg 2009, 6).

Dabei kann die Theorie in den Bereich zwischen Wissen und Nicht-Wissen eingeordnet werden.

***Sie wirkt dabei als ein Mechanismus, der zur Verwandlung von Nicht-Wissen in Wissen beiträgt.***

Diese Übertragung findet durch eine Überprüfung der vermuteten Zusammenhänge (Nicht-Wissen) an der Realität statt. Bei dieser Vorgehensweise geht es also darum, empirische Repräsentation und Vermutung in einen direkten Zusammenhang zu setzen und so eine Entscheidungs- und Handlungsgrundlage zu schaffen. Erneut Lassnigg: „Dies verweist auf die zentrale Bedeutung der Frage der Wissenschaftsforschung nach den Praktiken der Produktion von Daten, Fakten und Evidenzen“ (Lassnigg 2009, 7).

Gerade unter dem Schlagwort Wissensbasierung werden heute sehr gern Informationen bzw. Fakten subsumiert, die im nicht seltenen Fall keine einfachen Fakten im Sinne statistischer Information sind. Kommt man zurück auf die oben zitierte Differenzierung des Wissens, so spielen im Bereich der politischen Regulierung zunehmend Evidenzen des Mode 1 eine Rolle, also akademisch produzierte, aber nicht auf ihre praktische Wirksamkeit

überprüfte Wissensbestände.<sup>20</sup> Dies liegt zum Teil auch daran, dass tatsächliche Überprüfungen nach Mode 2 einen sehr hohen Grad an methodischer Durchdringung erfordern und der ebenfalls hoch aufgeladenen theoretischen Annahmenproblematik. Je komplexer die Phänomene und je weniger Möglichkeiten der direkten Beobachtung bestehen, desto komplexer müssen auch die methodologischen Überlegungen zur Erforschung bzw. zur Beobachtung dieser Phänomene sein. Diese sehr einfache Schlussfolgerung wird zu oft in der so genannten wissensbasierten Beratung unterschlagen.

Diese Herangehensweise zielt auch auf Problemanalyse ab und fordert dazu auf, Prioritäten der Politikgestaltung zu identifizieren bzw. etablierte Maßnahmen auf ihre Effektivität und die darin vermutete Kausalität hin zu überprüfen. Diese Mittlerfunktion wird einerseits durch eine theoretische Grundlage, andererseits durch ein Erhebungsinstrument erfüllt, wodurch eine Bewertung der Effizienz und der Wirkungsweise einer politischen Maßnahme und der Problemidentifikation für eine erneute Maßnahmenentwicklung erreicht werden kann.

## **POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK**

Der Begriff der Statistik hat seinen Ursprung im staatlichen Verwaltungshandeln, denn er beschreibt jene Sachverhalte, „die ein Staatsmann über sein Land wissen muss“ (Lorenz 2009). Ausgehend von der wissenschaftlichen Diskussion um statistische Daten kann die Natur von Statistik<sup>21</sup> durch drei zentrale Merkmale charakterisiert werden: A) Statistik ist theoriegebunden, weil unwillkürliches Datensammeln unwissenschaftlich ist, B) Daten haben einen empirischen Charakter, da sie aus der Wirklichkeit gewonnen werden, C) die Daten sind objektiv,

weil Erhebungsprozesse sachlich und nachvollziehbar begründbar sein müssen (siehe u.a. Jahn 2006; Wagschal 1999, 12).

Ausgehend von diesen Grundannahmen für Statistik kann die amtliche Statistik als ein unverzichtbarer Teil des Informationssystems einer demokratischen Gesellschaft angesehen werden. Sie stellt Daten über die wirtschaftliche, demografische, soziale und Umweltsituation zur Verfügung und setzt sie teilweise ins Verhältnis zu staatlicher Regulierung, gesellschaftlichen Trends und ökonomischen Entwicklungen. Die Kriminalitätsstatistik kann als nichtausgelöste Primärstatistik bezeichnet werden, was bedeutet, dass die staatlichen Institutionen die Daten direkt erheben, um damit ihre eigene Arbeit zu beschreiben.<sup>22</sup> Sie ist zudem eine Vollerhebung, denn alle (bekannten) Fälle fließen in die Datengrundlage ein. Grundsätzlich lassen sich amtliche und nichtamtliche Statistiken unterscheiden. Während die amtliche Statistik auf der Grundlage von Gesetzen durch staatliche Behörden erhoben wird<sup>23</sup>, entsteht die nichtamtliche Statistik ohne einen gesetzlichen Auftrag bzw. direkte gesetzliche Grundlagen und wird durch unterschiedliche Institute aufgrund unterschiedlicher Interessen und AuftraggeberInnen erhoben.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik gliedert die „strafbaren Handlungen (Anzeigen) nach den Paragraphen des StGB und der Nebenstrafgesetze, wobei auch verschiedene Kategorien von Straftaten aufgeführt werden (Ladendiebstähle, Beziehungstaten innerhalb einer Familie etc.). Des Weiteren stehen hier auch Daten über die ermittelten Tatverdächtigen und die Opfer der Straftaten zur Verfügung“ (Statistik Austria 2008, 9). Die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik stellen einen wichtigen Input für den monatlichen Kriminalitätsbericht dar.

Nicht zuletzt aufgrund von Stichtagsregelungen bei der Zusammenfassung und Übermittlung von Daten kann es zu kleineren, auf den Betrachtungszeitraum bezogenen Unvollständigkeiten kommen (vgl. Statistik Austria 2008). Gleichzeitig wirkt aber auch bei der Polizeilichen Kriminalstatistik ein besonderes Charakteristikum amtlicher Statistik. Im Vergleich zu nichtamtlicher Statistik soll sie per Auftrag alle möglichen Ereignisse erfassen, also auch jene, die nur selten oder in nicht besonders hoher Zahl auftreten. Damit ist eine besondere Schwierigkeit verbunden: Amtliche Kriminalstatistiken messen<sup>24</sup> nur jene Fälle, die bekannt geworden sind.

***Das so genannte Dunkelfeld,  
also nicht angezeigte Fälle,  
kann in der Statistik nicht  
abgebildet werden.***

Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob dieses Dunkelfeld tatsächlich durch weitere Bevölkerungsbefragungen minimiert werden kann, deren Zuverlässigkeit dann von unterschiedlich komplexen Bedingungen und Vorgehensweisen abhängt. Dabei weist die Kriminalstatistik einen weiteren Mangel auf: „So hat die Polizeiliche Kriminalstatistik nur einen begrenzten Aussagewert in Bezug auf wirkliche Realität in einer Gesellschaft. Über die Ursachen der Kriminalität sagt sie nichts“ (Seiden-Pielen/Farin 1994, 55).<sup>25</sup> Abgesehen von den Ursachen von Kriminalität ist das Anzeigeverhalten und Bewusstsein der Bevölkerung für manche Deliktsarten ausgeprägter bzw. größer und unterliegt zeitlichen Schwankungen.<sup>26</sup>

Allerdings besteht genau darin auch ein großes Dilemma der amtlichen Statistik, denn genau an dieser Nahtstelle, also zwischen der Möglichkeit, bestimmte Vorfälle statistisch zu erfassen, und der Darstellung der Sicherheitslage liegt der Ansatzpunkt

politischer Diskursakteure. Jede kleine Lücke, jede Unplausibilität, jede berechnete Verhältnis- und Durchschnittszahl und jede intransparente Klassifizierung führen zum Hinterfragen der gesamten Datengrundlage, also der gesamten Basis der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik.

Die AkteurInnen massenmedial vermittelter Diskurse, so wie MinisterInnen, PolitikerInnen, AkteurInnen der Zivilgesellschaft, aber auch „Sozial- und WirtschaftswissenschaftlerInnen neigen dazu zu erwarten, dass – aus ihrer Sicht – idealerweise die amtliche Statistik alle Datenwünsche befriedigt“ (Wagner 2007, 3). Aus dieser Bemerkung Wagners ergeben sich zwei Schlussfolgerungen: Nicht alles, was WissenschaftlerInnen mittels ihrer Expertise an Verbesserungsvorschlägen einbringen, ist für die Erhebung durch amtliche Statistiken geeignet, weil es zweckfremd ist und nicht der Verbesserung des Verwaltungshandelns dient. Gleichzeitig sollten dennoch sachliche Überlegungen angestellt werden, welche Lücken sich bei der Berichterstattung auf Grund der Datenerhebung ergeben, entweder verursacht durch ungenügsame Sorgfalt bei der Dateneingabe oder durch Lücken im Erhebungsinstrument.

Abgesehen davon, dass jede Datenerhebung ihre jeweiligen spezifischen Vor- und Nachteile bei der Erfassung der Realität aufweist (Opp 2005, 232 ff; Seipel/Rieker 2003, 135 ff), stellt sich aber insbesondere bei der amtlichen Statistik die Frage, inwiefern Plausibilitätsprüfungen zu bestimmten Datensätzen möglich sind und wie diese Daten beeinflusst von systematischen Fehlern, also durch unklare Kategorisierung, oder beeinflusst durch unsystematische Fehler, z.B. mangelnde Schulung der VollzugsbeamtenInnen in Bezug auf die Dateneingabe, zustande kommen.

Damit die Ergebnisse amtlicher Statistiken – und nicht der Prozess der Erhebung

oder Verarbeitung der Information – die Willensbildung unterstützen und beeinflussen können, müssen diese Ergebnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden erarbeitet und umfangreich dokumentiert werden. Damit soll den Prinzipien der Objektivität (= Transparenz), die neben Reliabilität, Validität und Repräsentativität die Gütekriterien für Messverfahren abbilden, Genüge getan werden.<sup>27</sup>

### **WISSENSCHAFTLICHE BETRACHTUNG FÜR ÖFFENTLICHE STATISTIK?**

Die Ergebnisse von Forschungen im Dienste der evidenzbasierten Politikgestaltung hängen wesentlich von der Genauigkeit der erhobenen Daten ab und sind immer auch beeinflusst von den verwendeten Methoden. Der Druck hinsichtlich einer Begründung für den Einsatz einer bestimmten Methode ist in Zeiten knapper Ressourcen gestiegen. Dennoch ist es in erster Linie die forschungspraktische Fragestellung – also jene Frage, die sich aus der bereits vorliegenden politischen Regulierung ergibt –, die einerseits das Ziel des Projekts umreißt und gleichzeitig den Rahmen für das Erkenntnisziel bestimmt. „Methodische Kritik sollte dann einsetzen, wenn die Ergebnisse nicht unmittelbar einleuchtend erscheinen, wenn sie in einem Widerspruch zu den Ergebnissen anderer Forschungsarbeiten stehen, oder wenn die Falschheit der Ergebnisse möglicherweise fatale Folgen haben könnte“ (Behnke et al. 2006, 19).

Je nach eingesetzter Methode können sich die Beobachtungen der Wirklichkeit unterscheiden, ohne dass ForscherInnen oder politische GestalterInnen wissen, ob die Wirklichkeit erfasst wurde, denn es gibt ja nur eine Wirklichkeit, oder ob das aus den Daten heraus entstehende Bild der Wirklichkeit durch die methodische Vorgehensweise beeinflusst ist. Auch die Wis-



senschaft hat keinen direkten Zugang zur Wirklichkeit. Insofern ist es unmöglich, das korrekte Abbild der Wirklichkeit zu liefern oder zu beurteilen, welche Vorgehensweise die tatsächlich richtige ist – es gilt als ein unitaristischer Wirklichkeitsbegriff (Behnke et al. 2006, 22 ff). Allerdings bedeutet es nicht, dass grundsätzlich ein pluralistischer Wahrheitsbegriff vorausgesetzt werden muss, sondern dass vorläufige Widersprüche produziert werden, diese jedoch auf ihre Entstehung, also den Einsatz unterschiedlicher Methoden, zurückzuführen sind. Methoden sind nur Entdeckungsverfahren, um Argumente für jene oder andere Positionen zu generieren. Dieses Grundverständnis muss zu einer Handlungsleitlinie führen, die es verlangt, dass Methoden in ihrer Anwendung explizit gemacht werden, um so ihre jeweiligen Grundannahmen, Schwächen und Einschränkungen zu reflektieren und die Schlussfolgerungen „objektiv“, also intersubjektiv, zugänglich zu machen.<sup>28</sup>

***Insofern ist es die Interpretation von Ergebnissen und nicht der Einsatz von Methoden, der subjektive Elemente enthält und zu hinterfragen ist.***

Es kann demnach richtige und falsche Interpretationen der Wirklichkeit geben. Eine wissenschaftliche Vorgehensweise kann also zunächst nur unterschiedliche Ausgangspunkte für eine tatsächliche Einschätzung der Sicherheitslage und Kriminalität erbringen.

Rationale und wissenschaftsbasierte Sicherheitspolitik versucht, die statistisch verfügbaren Datenbestände zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, also neben der Verdachtsstatistik möglichst auch alle weiteren gegenwärtig verfügbaren Informationen zu berücksichtigen und auf unterschiedliche Wissensquellen zurückzu-

greifen.<sup>29</sup> Ohne gesichertes Wissen bleibt jede Schlussfolgerung vage, denn es gibt keine verlässlichen und abgesicherten Erkenntnisse darüber, welches Problem tatsächlich besteht, welche Mittel für dessen Lösung notwendig sind oder zur Verfügung stehen und wie eventuelle Nebenwirkungen vermieden werden bzw. Alternativen zum Einsatz kommen können. „Registerdaten<sup>30</sup> sind nur dann von hoher Qualität, wenn die Daten unmittelbar dem Verwaltungsvollzug dienen. Nur dann achten Verwaltungen und Betroffene darauf, dass die Daten fehlerfrei sind. Werden reine ‚Statistikmerkmale‘ in Verwaltungsformulare aufgenommen (z.B. Polizeistatistiken), ist das den Beamten und Sachbearbeitern oft lästig und es gibt keine Betroffenen, die auf die Richtigkeit der Angaben achten (ein Beispiel ist die Angabe des Bildungsniveaus in Sozialversicherungsmeldungen)“ (Wagner 2007, 4).

Die Komplexität und Dynamik moderner Gesellschaften verhindert und begünstigt gleichermaßen präzise Datenerhebungen (ausführliche Einführung in Jahn 2006). Je genauer und präziser eine Datenerhebung und die Datenauswertung erfolgen, desto präziser sind die für das Handeln notwendigen Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen.

**ZUSAMMENFASSUNG: VON DER ERFASSUNG ZUR VERWERTUNG**

In der Gegenwart werden für die Performanceinschätzung, also die Bewertung der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen der Behörden, nicht zuletzt durch den voranschreitenden Integrationsprozess im Rahmen der Europäischen Union, gern Vergleiche von statistischen Daten verwendet. Kriminalitätsstatistiken dürfen aber nicht ohne die Berücksichtigung der bekannten und der vermuteten Randbedingungen genutzt werden. Kriminalität, insbesondere bei einfachen und leichteren

Delikten, unterliegt Verwerfungen, deren Kausalketten nicht immer leicht nachvollziehbar sind.

***Staatliche Regulierungsansätze stehen vor der Herausforderung, mit einem begrenzten Budget ein maximales Ziel zu erreichen.***

Um diese Anforderungen bewältigen zu können, sollte zwischen der Effizienz („die Dinge richtig tun“) und der Effektivität („die richtigen Dinge tun“) eine Balance gefunden werden.<sup>31</sup> Nur dadurch kann die Politik automatisch mehr politische Innovation und damit neue Gestaltungsräume schaffen. Dafür bedarf es aber auch klar und präzise definierter und messbarer Ziele, die verhindern, dass – auch wenn formal richtig in Übereinstimmung mit zuvor definierten Regeln gehandelt wird – die falschen Dinge getan werden (Gerber/Teske 2000).

Die zentralen Fragestellungen der politikberatenden Policy-Analyse orientieren sich mehr oder weniger explizit an der heuristischen Gliederung des Policy-Zyklus. Dabei stehen immer die tatsächliche Wirkung politischer Intervention und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für den weiteren Verlauf des Policy Makings (Terminierung oder veränderte Problemwahrnehmung) im Mittelpunkt der Betrachtungen (Jann/Wegrich 2003, 98; siehe u.a. Wollmann 1986).<sup>32</sup> Im Prozess von EBP kann es zu unterschiedlichen Formen politischen Lernens kommen – mit unterschiedlichen Rückwirkungen auf die Problemwahrnehmung und den sich anschließenden Policy-Zyklus. Ergebnis eines solchen Prozesses kann die Terminierung eines politischen Programms sein.

Ziel einer strukturierten Beobachtung, zum Beispiel in der Form eines Monitorings, ist es, der öffentlichen Hand wichti-

ge Hinweise über die tatsächliche gesellschaftliche Situation zur Verfügung zu stellen und damit die Politikgestaltung zielgerichteter und effizienter zu machen (siehe auch Gerber/Teske 2000). Jedoch müssen dabei die Wirkungsketten analysiert werden und die Politik darf sich im Sinne der Evidenzbasierung nicht mit der Produktion akademisierten Wissens zufrieden geben. Insofern muss eine Erhebung, Beobachtung oder Erfassung von empirischen Fakten sowohl theoretisch abgesichert sein, als auch zu kausalanalytischen Schlussfolgerungen führen. Die Wirkung einer Maßnahme kann so faktisch nur im Zeitvergleich erfolgen.

Für einen Politikprozess können diese Evidenzen dann sinnvoll interpretiert werden, wenn sie bereits in der Erhebungssituation und dann in der Folge auch in der Auswertung und Interpretation in ihren spezifisch politisch-regulativen Kontext gesetzt werden: „Policies are based on a sound and comprehensive understanding of the evidence available at the time; and developing a strategy to maintain, and update as necessary, the evidence base for future strategy and policy.“<sup>33</sup>

Da insbesondere die Interpretationen jeglicher Daten von einem bestimmten theoretischen als auch praktischen Kontextwissen abhängig sind, ist es unabdingbar, den politischen, administrativen und gesellschaftlichen Zusammenhang zu berücksichtigen, um so die breiteste mögliche Basis für die Interpretationen und Maßnahmenentwicklung zu erreichen und falsche Schlussfolgerungen zu vermeiden.

Mit der Polizeilichen Kriminalstatistik sind zwar im Moment kaum mehr als rein deskriptive Beschreibungen möglich, dennoch können durch die Beobachtung über Zeit Entwicklungstrends ausgemacht werden, die für unterschiedliche Gruppen und in unterschiedlichen Bereichen durchaus verschieden sein können.

Diese Herangehensweise lässt sich auch auf die Polizeiliche Kriminalstatistik anwenden, die ja der Kriminalitätsverbeugung und Kriminalitätsbekämpfung dient. Die Herangehensweise der Wissensbasierung zielt auf die Problemanalyse ab und fordert dazu auf, jene Prioritäten der Politikgestaltung zu identifizieren bzw. etablierte Maßnahmen auf ihre Effektivität hin zu überprüfen, die auch aus wissenschaftlich-theoretischer Sicht von Interesse sind. Ausgehend von der Interpretation und Darstellung der Daten kann dann eine politisch-kommunikative und strategisch-operative Gesamtdarstellung der zukünftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden und des verantwortlichen Ministeriums erarbeitet werden. Eine Abgrenzung politischer Öffentlichkeitsarbeit von nicht-politischer Öffentlichkeitsarbeit oder von politischem Handeln ohne dominierenden Kommunikationscharakter ist dabei aber kaum möglich. „Politische Öffentlichkeitsarbeit ist das Kommunikationsmanagement der Beziehungen politischer Organisationen zu ihren Bezugsgruppen“ (Schulz 2008, 307).

Die sinnvolle Interpretation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik im Sinne einer evidenzbasierten Politikgestaltung

muss jene Information erheben, die nicht allein in der Feststellung von Trends endet, sondern die Aufklärung über die Wirksamkeit der politischen Regulierungen ermöglicht, denn nicht jeder Trend ist direkt ablesbar und nicht jede direkt ablesbare Information ist auch ein Trend.

Durch die Berücksichtigung empirisch überprüften theoretischen Wissens auch für eine nachfolgende Veröffentlichungsstrategie kann die Überbewertung diskursiv vermittelter Einzelfälle relativiert oder sogar unterdrückt werden bzw. die veröffentlichte Meinung aufgrund objektivierbarer Daten als irreführend entlarvt werden. Allerdings folgt die Interpretation und Diskussion der präsentierten Ergebnisse dann in der Regel einer anderen Logik, nämlich jener der Medienöffentlichkeit. Da vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus die Behauptung formuliert werden kann, dass Öffentlichkeitsarbeit dazu beiträgt, öffentliche Diskurse insbesondere thematisch und in ihrem Timing zu beeinflussen<sup>34</sup>, sollte die Darstellung der Ist-Situation der Kriminalitätslage mit der Präsentation evidenzbasierter Lösungsansätze verknüpft werden, um zu sinnvollen Aussagen zu gelangen.

<sup>1</sup> Bundeskriminalamt 2006, 3.

<sup>2</sup> Der Autor bedankt sich für das konstruktive Feedback und die Hinweise bei Maxi Nachtigall, M.A. (Joint Programme Secretariat Northern Periphery Programme, Copenhagen) und Mag.<sup>a</sup> Martina Zandonella (SORA).

<sup>3</sup> Diese sind abrufbar unter [http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim\\_statistik/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/start.aspx).

[bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim\\_statistik/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/start.aspx).

<sup>4</sup> Exemplarisch an dieser Stelle eine besonders drastisch formulierte Aussenung: [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20090508\\_OTS0230](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090508_OTS0230).

<sup>5</sup> Im Verlauf dieses Beitrags wird das Konzept des „evidence based Policy Ma-

king“ auch unter den Begriffen „evidence based practice“ (in der Abkürzung EBP) und „wissensbasierte Politikgestaltung“ verwendet, da diese das gleiche Konzept beschreiben. Das Konzept kommt ursprünglich aus der Gesundheitsforschung (dort „evidence based practice“) und wurde inzwischen auf andere For-

schungsgebiete, wie verwaltungs- oder politikwissenschaftliche Ansätze, übertragen. Siehe unter anderem [http://www.odi.org.uk/RAPID/Bibliographies/EBP/docs/EBP\\_lit\\_review\\_web.pdf](http://www.odi.org.uk/RAPID/Bibliographies/EBP/docs/EBP_lit_review_web.pdf), Zugriff am 20.12.2008, oder auch Muir Gray (2001).

<sup>6</sup> Ein Indikator kann aus einer Variablen ebenso bestehen wie aus einem ganzen Set von Variablen. Er kann aufgrund qualitativer Informationen erarbeitet werden, wie er durch numerische Datensammlungen erstellt werden kann. Da sich die Realität nicht immer eindeutig durch qualitative und quantitative Verfahren beschreiben lässt, macht es auch keinen Sinn, nur auf quantitative oder qualitative Informationsgewinnung zu vertrauen. Der Zugang zur Wirklichkeit stellt dabei die große Hürde nicht nur für die Art der Datengenerierung dar, sondern muss auch bei der Stichprobenkonstruktion berücksichtigt werden.

<sup>7</sup> Diese werden aus soziologischen, ökonomischen oder ethnologischen Theorien abgeleitet und dem eigentlich bedeutsamen Maßstab – den realen Entwicklungen – gegenübergestellt.

<sup>8</sup> Auch wenn sich EBP vor allem in der Gesundheitspolitik durchgesetzt hat (siehe dazu Muir Gray 2001), so kann der Ansatz auf jede Form der öffentlichen Intervention, administrativer Vorgänge oder regulativen staatlichen Handelns angewendet werden.

<sup>9</sup> Zentrale Ziele dieses Weißbuches waren a) die Einführung der Folgenabschätzung, b) der Ausbau der öffentlichen Konsultationen, c) die Vereinfachung der Gesetzgebung, um den Aufwand an Bürokratie zu reduzieren (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001).

<sup>10</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2002a; Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2002b.

<sup>11</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2002a.

<sup>12</sup> European Commission 2005.

<sup>13</sup> Unter dem Begriff „practitioners“ wird ein/e AkteurIn verstanden, der oder die regulative bzw. innovative Handlungen setzen kann, um so in das Leben einer weiteren Person oder einer Gruppe von Personen, also Klienten, einzugreifen.

<sup>14</sup> Auch wenn die einzelnen Schritte der Übersichtlichkeit halber hier getrennt voneinander dargestellt wurden, sind sie sehr eng miteinander verwoben und verdeutlichen die besondere Beziehung von KlientInnen, ExpertInnen und WissenschaftlerInnen, die in ihrer jeweiligen Perspektive und Expertise den Gesamtprozess der EBP beeinflussen.

<sup>15</sup> Da Handeln nicht frei ist von den politischen Kontexten, in denen es abläuft, kann behauptet werden, dass Regulierungen oftmals eher von politischen Vorstellungen als von klaren/realen Zielvorstellungen geleitet sind. Um einem Argument gleich an dieser Stelle zu begegnen, soll festgehalten werden, dass auch die Definition eines bestimmten Handlungsziels ein normativer Prozess ist. Gleichzeitig kommt jede politische Regulierung aber aufgrund bestimmter Wissensbestände zu Stande. Daraus ergibt sich die Frage, ob dieser Wissensbestand Teil eines Prozesses ist, der eine bestimmte (politische) Zielsetzung verfolgt und damit ausreichende Begründungsqualität aufweist. Politische Entscheidungen werden durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst und es gilt jene Wissensgrundlage zu schaffen, die breit genug gefasst ist, um ein Bündel an Handlungsoptionen aufzuwerfen (vgl. Gerber/Teske 2000). Diese Optionen dienen dann als Grundlage für Entscheidungen, die zukünftige Szenarien der Nachhaltigkeit berücksichtigen und der Effektivität unterliegen – denn sie

sollen eine bestimmte Zielsetzung mit einem präzisen Aufwand an Ressourcen auch erreichen.

<sup>16</sup> Auch in der österreichischen Politikgestaltung werden empirische Evidenzen immer wieder herangezogen, um die Politikgestaltung zu überprüfen und weiterzuentwickeln, zum Beispiel im Fall des KonsumentInnenbarometers des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder die unterschiedlichen Studien wie PIRLS, TIMMS, PISA, die das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur durchführt.

<sup>17</sup> Abhängig von der Qualität ihrer Sammlung.

<sup>18</sup> Zitiert von <http://www.defra.gov.uk/science/how/evidence.htm> am 21.12.2008.

<sup>19</sup> Zum Beispiel in Alltags- und Fachwissen, über informelles, explizites oder ruhendes Wissen.

<sup>20</sup> Für den Bereich Bildung siehe Lassnigg 2009.

<sup>21</sup> Statistik ist der Inbegriff theoretisch fundierter, empirischer, objektivierbarer Daten (Menges 1982, 19).

<sup>22</sup> Ausgelöste Statistiken werden von statistischen Ämtern erhoben und aufbereitet und somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Neben Primärstatistiken gibt es auch Sekundärstatistiken, die lediglich Auswertungen beschreiben, die auf der Grundlage von bereits erhobenen Daten erfolgen.

<sup>23</sup> Bundesstatistikgesetz 2000. StF BGBl. I Nr. 163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 71/2003 und BGBl. I Nr. 92/2007.

<sup>24</sup> Messen ist die systematische Zuordnung einer Menge von Zahlen oder Symbolen zu den Ausprägungen einer Variablen, mithin auch zu den Objekten

(Friedrichs 1973, 97). Eine Variable ist dabei ein veränderliches Merkmal, bei dem der Merkmalsträger mindestens zwei Merkmalsausprägungen annehmen kann. Inzwischen wurde, nicht zuletzt aufgrund methodologisch-wissenschaftstheoretischer Diskussionen, der Begriff des Messens präzisiert: Messen unterstellt die Existenz einer zumindest eindeutigen Abbildung zwischen einem empirischen und einem numerischen Relativ (z.B. in Behnke et al. 2006).

<sup>25</sup> Dieses Zitat wurde bewusst gewählt, um einen besonderen Aspekt der Diskussion rund um die Darstellung sicherheitsrelevanter Problemwahrnehmung darzustellen. Zum Beispiel ist die Kriminalstatistik täter- und tatorientiert, was in manchen Gruppen die Täterzahlen erhöht, wenngleich dieselbe Gruppe auch die größte Opfergruppe sein kann.

<sup>26</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik liefert Informationen über Art und Häufigkeit der bei der Polizei angezeigten und von ihr bearbeiteten Straftaten und ermittelten Tatverdächtigen. Allerdings müssen so getätigte Anzeigen zunächst als Verdacht behandelt werden, es handelt sich also eigentlich um eine Verdachtsstatistik.

<sup>27</sup> Objektivität ist dabei eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Reliabilität, während Reliabilität eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Validität darstellt.

<sup>28</sup> Im auf Karl Popper zurückgehenden kritischen Rationalismus unterscheiden sich Entdeckungs- (wie kommt man zu einer Theorie), Begründungs- (wie überprüft man eine Theorie) und Verwertungszusammenhang (wie werden die Ergebnisse eingesetzt). Diese Ausdifferenzierung wirkt sich auch auf die Annahme der Objektivität aus, denn diese gilt nicht für den gesamten Forschungsprozess, sondern nur für den methodologisch regelgeleiteten Begründungszusammenhang, für den auch die Werturteilsfreiheit erhoben wird. Dieses Diktum wird fälschlicherweise zu oft auch für den Entdeckungs- und den Verwertungszusammenhang

angenommen. Die theoretischen Grundlagen eines Projektes und die Interpretation von Ergebnissen, genauso wie die Kontextualisierung, sind aber sehr wohl, auch bei Popper, wert- und einstellungsgeleitet (u.a. Seipel/Rieker 2003, 39; 46 ff).

<sup>29</sup> So könnten neben Daten über die Strafverfolgung und den Strafvollzug auch Ursachenforschungen für bestimmte Formen von Kriminalität mit in die Bewertung der Sicherheitslage einbezogen werden.

<sup>30</sup> Anm.: Äquivalent zu amtlicher Statistik.

<sup>31</sup> In der Effizienzfalle gefangen, macht man dann die falschen Dinge richtig und blockiert dadurch bessere Lösungen.

<sup>32</sup> Durch den heuristischen Charakter des Policy-Zyklus kann aber aus der Analyse einzelner Phasen oder aufgrund spezifischer Perspektiven kein umfassender Erklärungsanspruch abgeleitet werden.

<sup>33</sup> Zitiert von <http://www.defra.gov.uk/science/how/evidence.htm> am 21.12.2008.

<sup>34</sup> Allerdings zeigen unterschiedliche Studien, dass die Annahme über einen direkten Einfluss sich nicht immer und in allen Fällen tatsächlich nachweisen lässt.

#### Quellenangaben

Behnke, J./Baur, N./Behnke, N. (2006). *Empirische Methoden der Politikwissenschaft*, Paderborn.

Behrens, M. (2003). *Quantitative und qualitative Methoden in der Politikfeldanalyse*, in: Schubert, K./Bandelow, N. C. (Hg.) *Lehrbuch der Politikfeldanalyse*, München/Wien, 208–235.

Brown, B. V./Corbett, T. (1997). *Social Indicators and Public Policy in the Age of Devolution*, in: *IRP Special Report Series*, Institute for Research on Poverty.

Bundeskriminalamt (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, Wiesbaden.

Friedrichs, J. (1973). *Methoden der empirischen Sozialforschung*, Reinbek.

Gerber, B. J./Teske, P. (2000). *Regulatory Policymaking in the American States: A Review of Theories and Evidence*, *Political Research Quarterly* (53, 4), 849–886.

- Heritier, A. (1993). *Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung*, *Politische Vierteljahresschrift – Sonderheft (24)*, 9–36.
- Jahn, D. (2006). *Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft*, Wiesbaden.
- Jann, W./Wegrich, K. (2003). *Phasenmodelle und Politikprozesse: Der Policy Cycle*, in: Bandelow, N. C. (Hg.) *Lehrbuch der Politikfeldanalyse*, München/Wien, 71–106.
- Jarren, O. (1998). *Medien, Mediensystem und die politische Öffentlichkeit im Wandel*, in: Sarcinelli, U. (Hg.) *Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft: Beiträge zur politischen Kommunikationskultur*, Opladen, 74–96.
- Jarren, O./Donges, P. (2006). *Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft. Eine Einführung*, Wiesbaden.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001). *Europäisches Regieren – Ein Weißbuch*, 25.07.2001, KOM(2001)428 endgültig, Brüssel.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a). *Mitteilung der Kommission „Aktionsplan Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“*, 05.06.2002, KOM(2002)278 endgültig, Brüssel.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002b). *Mitteilung der Kommission „Europäisches Regieren: Bessere Rechtsetzung“*, 06.06.2002, KOM(2002)275 endgültig/2, Brüssel.
- Lassnigg, L. (2009). *Ökonomisierung des Lernens und Vertreibung der Bildung? „Lifelong Learning“ und „evidence-based Policy/Practice“*, *MAGAZIN erwachsenenbildung.at*, (7/8–2009).
- Lorenz, H. (2009). *Amtliche Statistik*, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_44809](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44809) (abgerufen 18.10.2009).
- Mayntz, R. (Hg.) (1983). *Implementation politischer Programme (II). Ansätze zur Theoriebildung*, Opladen.
- Menges, G. (1982). *Die Statistik*, Wiesbaden.
- Muir Gray, J. A. (2001). *Evidence-based practice for the helping professions*, Pacific Grove/CA.
- Opp, K.-D. (2005). *Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theoriebildung und praktische Anwendungen*, Wiesbaden.
- Rubin, A. (2008). *Practitioner's Guide to Using Research for Evidence-Based Practice*, New York.
- Schubert, K. (1991). *Politikfeldanalyse*, Opladen.
- Schulz, W. (2008). *Politische Kommunikation. Theoretische Ansätze und Ergebnisse empirischer Forschung*, Wiesbaden.
- Seiden-Pielen, E./Farin, K. (1994). *Die Scharfmacher. Schauplatz innere Sicherheit*, Berlin.
- Seipel, C./Rieker, P. (2003). *Integrative Sozialforschung. Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung*, Weinheim/München.
- Statistik Austria (2008). *Standard-Dokumentation. Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Gerichtlichen Kriminalstatistik*, Wien.
- Wagner, G. G. (2007). *Die Beeinflussung der Erhebungsprogramme der amtlichen Statistik durch die akademische Wissenschaft – Das Beispiel der Volkszählung 2010/2011*.
- Wagschal, U. (1999). *Statistik für Politikwissenschaftler*, München/Wien.
- Wollmann, H. (1986). *Gesetzgebung als experimentelle Politik – Möglichkeiten, Varianten und Grenzen erfahrungswissenschaftlich fundierter Gesetzgebungsarbeit*, in: Schreckenberger, W. (Hg.) *Gesetzgebungslehre. Grundlagen – Zugänge – Anwendung*, Stuttgart, 72–95.
- Wollmann, H. (2003). *Kontrolle in Politik und Verwaltung: Evaluation, Controlling und Wissensnutzen*, in: Schubert, K./Bandelow, N. C. (Hg.) *Lehrbuch der Politikfeldanalyse*, München/Wien, 335–360.